

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 16 vom 4. November 2008

Der Petitionsausschuss hat am 4. November 2008 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/538

Gegenstand: Anerkennung einer Ehescheidung

Begründung: Die Petition betrifft die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung für den deutschen Rechtsbereich. Nach Darstellung der Petentin bedeute es für sie eine unzumutbare Härte, ein Ehescheidungsverfahren in Deutschland durchzuführen. Außerdem verweist sie darauf, dass sie, seitdem sie in Deutschland wohnt, immer versucht habe, sich hier zu integrieren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Antrag der Petentin auf Anerkennung ihrer ausländischen Ehescheidung zweimal umfassend geprüft. Er hat, wie auch an dem langen Zeitraum der Antragsbearbeitung deutlich wird, jeden Hinweis und Ansatz, der zu einer Anerkennungsfähigkeit der Scheidung hätte führen können, berücksichtigt.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen ist nachvollziehbar, dass die Ehescheidung nicht anerkannt werden kann. Zur Begründung bezieht sich der Ausschuss auf die der Petentin vorliegende Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung.

Da dem Petitionsausschuss sehr wohl bewusst ist, dass die Durchführung eines Ehescheidungsverfahrens nach deutschem Recht für die Petentin eine Härte darstellen würde, hat die Vorsitzende des Petitionsausschusses der Petentin im Rahmen der Sprechstunde empfohlen, sich fachkundig von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Weitere Möglichkeiten, der Petentin behilflich zu sein, sieht der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall nicht.

Eingabe-Nr.: L 17/547

Gegenstand: Heimatnahe Unterbringung von Strafgefangenen

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition setzt

sich für die heimatnahe Unterbringung von Strafgefangenen ein. Ihrer Meinung nach gehörten regelmäßige Besuchskontakte zur Resozialisierung. Diese seien bei großen Entfernungen zwischen Justizvollzugsanstalt und Wohnsitz der Familie kaum möglich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen hat bisher kein Landesstrafvollzugsgesetz erlassen, sodass hier weiterhin das (ehemalige) Strafvollzugsgesetz des Bundes anwendbar ist. Danach ist zu Beginn des Strafvollzugs grundsätzlich eine schnelle und unbürokratische heimatnahe Unterbringung der Gefangenen gewährleistet. Auch später ist eine Verlegung möglich, wenn dadurch die Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung gefördert wird. Zu den Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und des Senators für Justiz und Verfassung, die der Petentin bekannt sind.

Der Petitionsausschuss hält dieses System auch für ausgewogen. Zum einen gewährleistet es einen geordneten Strafvollzug. Zum anderen wird es insbesondere auch den Gefangenen und ihren Familien gerecht.

Eingabe-Nr.: L 17/554

Gegenstand: Änderung der Landesbauordnung

Begründung: Die Petentin bittet darum, die Landesbauordnung dahingehend zu ändern, dass alle Wohnungen mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs ausgestattet werden müssen. Sie trägt vor, derartige Wohnungswassermengenzähler führten zum sparsamen Umgang mit Wasser und leisteten somit einen Beitrag zum Umweltschutz. In anderen Bundesländern gebe es bereits eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Landesbauordnung sieht vor, dass jede Wohnung mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten ist. Bei der Änderung baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen gilt dies allerdings nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Das Bundesland Bremen hat sich gegen eine Fristenregelung ausgesprochen. Hintergrund ist, dass ohne die personal- und kostenintensive Überwachung des Einbaus eine entsprechende bauordnungsrechtliche Verpflichtung weitgehend leer läuft. Darüber hinaus wurde auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen. Diese Entscheidung hält der Petitionsausschuss nach wie vor für richtig und nachvollziehbar.

Lediglich drei Bundesländer haben die Verpflichtung zum Einbau von Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auf bestehende Wohnungen ausgebreitet und eine Nachrüstungsfrist vorgesehen. Ein Bundesland beabsichtigt, diese Verpflichtung im Rahmen der laufenden Änderung der Landesbauordnung wieder zu streichen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/568

Gegenstand: Beschwerde über die Zustände in der JVA

Begründung: Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/580

Gegenstand: Einführung der Abgeltungssteuer

Begründung: Die Einführung einer Abgeltungssteuer fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Deshalb war die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 17/581

Gegenstand: Einführung des Gesundheitsfonds

Begründung: Die gesetzliche Krankenversicherung fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Deshalb war die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.